

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 210/07 B**

L 3 U 282/05 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 4 U 61/03 (SG Trier)

1. .... ,

2. .... ,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Holz-Berufsgenossenschaft,  
Am Knie 8, 81241 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und  
Dr. B e c k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerinnen tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Zulassungsgründe haben die Klägerinnen zur Begründung ihrer Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Die Klägerinnen rügen in ihrer Beschwerde nur eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht, die als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht werden kann. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Den von ihnen gerügten Verfahrensmangel Verletzung der Aufklärungspflicht haben die Klägerinnen nicht hinreichend dargelegt, weil es schon an der Bezeichnung eines Beweisantrags fehlt, dem das LSG nicht gefolgt ist.
- 3 In ihren weiteren Ausführungen setzen die Klägerinnen sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Denn die Klägerinnen betreiben das Verfahren als Rechtsnachfolgerinnen, ohne Sonderrechtsnachfolger iS des § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu sein. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63, 52 Abs 2 des Gerichtskostengesetzes mangels genügender Anhaltspunkte für eine anderweitige Festsetzung.

